

Neuer Personalausweis ab 1. November im Bürgeramt erhältlich

Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises freiwillig

Seit dem 1. November ist der bundeseinheitlich eingeführte neue Personalausweis auch im Amt für Bürgerservice der Landeshauptstadt erhältlich. Dieser Personalausweis soll sowohl als hoheitliches Dokument dem Identitätsnachweis dienen als auch in Europa als Reisedokument gültig sein. Neben der Notwendigkeit, neue Sicherheitsvorkehrungen gegen eine unbefugte Nutzung oder Fälschung zu schaffen, soll den Bürgerinnen und Bürgern damit ein neues Instrument für die Nutzung des Internets zur Verfügung gestellt werden.

Jeder Bürger entscheidet selbst, ob er den elektronischen Identitätsnachweis (eID) und die qualifizierte elektronische Signatur nutzen will. Man kann zudem seine Entscheidung jederzeit ändern und diese Funktion in der Personalausweisbehörde ein- oder ausschalten lassen. Die hoheitliche Biometriefunktion des Ausweises kommt nur bei hoheitlichen Personenkontrollen an Grenzen und im Inland zum Einsatz. Auf die biometrischen Merkmale zur Identifizierung von Personen dürfen nur Polizeivollzugsbehörden, Zollfahndung, Steuerfahndungsstellen der Länder, Pass-, Personalausweis- und Meldebehörden zugreifen.

Die bei der Personalausweisbehörde gespeicherten Fingerabdrücke werden spätestens bei Aushändigung des neuen Personalausweises wieder gelöscht.

Derzeit werden in der Landeshauptstadt jährlich etwa 5200 Personalausweise ausgestellt. In den kommenden Jahren wird eine Verdoppelung erwartet. So rechnet die Stadt 2011 bereits mit 9600 Anträgen und bis 2015 mit einem Anstieg auf fast 14 000 auszustellende Ausweisdokumente.

Wie sieht der Neue aus ?

Der neue Personalausweis hat die gleichen Abmessungen, die Sie bereits



Kann seit dem 1. November beantragt werden: der neue Personalausweis

Foto: Bundesministerium des Inneren

von vielen anderen Plastikkarten des alltäglichen Geschäftsverkehrs kennen. Die Karte besteht aus mehreren Kunststoffschichten. Durch die optimierten Abmessungen können Sie Ihren neuen Personalausweis künftig in der Geldbörse mit anderen Karten unterbringen.

Was ist mit der Sicherheit ?

Wie schon der bisherige Ausweis enthält auch das neue Dokument zahlreiche Sicherheitsmerkmale, die die Fälschungssicherheit erhöhen. Unter anderem gehören dazu der Sicherheitsdruck mit mehrfarbigen feinen Linienstrukturen und Mikroschriften, Oberflächenprägungen, ein integrierter Sicherheitsfaden sowie Hologramme und Kippbilder.

Welche Veränderungen gibt es noch ?

Im Vergleich mit dem alten Ausweis

sind zwei neue Angaben hinzugekommen: die Postleitzahl und der Ordens- oder Künstlurname. Außerdem ist auf der Vorderseite eine neue Nummer aufgebracht: Die sechsstellige Zugangsnummer, die im Übrigen keine Rückschlüsse auf Ihre Person ermöglicht, benötigen Sie, wenn Sie Ihre PIN versehentlich zweimal falsch eingegeben haben.

Was bedeutet das Logo auf der Rückseite?

Das Logo ist ein Erkennungszeichen, das ab November 2010 an Automaten, Lesegeräten und Internetanwendungen zu finden ist, die den neuen Personalausweis unterstützen. Die beiden sich ergänzenden Halbkreise symbolisieren die Verwendung des Ausweises in der Online- und der Offline-Welt, stehen aber auch für das Prinzip des gegenseitigen Ausweisens zwischen Nutzer und Anbieter.

Für wen wird der neue Ausweis ausgestellt?

Im Regelfall für alle Personen ab 16 Jahren. Für Kinder unter 16 Jahren können Personalausweise ohne Online-Ausweisfunktion beantragt werden, beispielsweise für Reisen innerhalb der Europäischen Union. In dringenden Fällen kann ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt werden.

Welche elektronischen Funktionen gibt es?

Der neue Personalausweis kann biometrische Merkmale speichern. So können auf Wunsch des Antragstellers auf dem Ausweis Fingerabdrücke abgelegt werden. Die Kombination von Lichtbild und Fingerabdrücken ermöglicht eine eindeutige Zuordnung von Ausweisinhaber und Ausweis. Außerdem ist ein elektronischer Identitätsnachweis (eID-Funktion)

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:
06.11., 20.11. und 04.12.2010

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement
Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM**Herausgeber:**

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf**Bezugsmöglichkeiten:**

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de
Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 19.11.2010

und eine qualifizierte elektronische Signatur nutzbar.

Was ist unter dem elektronischen Identitätsnachweis zu verstehen?

Auch ohne persönlich anwesend zu sein, können Sie sich damit überall dort authentisieren, wo personalisierte - also direkt auf den einzelnen Nutzer zugeschnittene - Dienste angeboten werden. Mit dem neuen Personalausweis und einer persönlichen sechsstelligen PIN können Bürgerinnen und Bürger ihre Identität in der elektronischen Welt einfach, sicher und zuverlässig belegen. Der elektronische Identitätsnachweis kann nach Wunsch des Bürgers durch die Behörde jeder Zeit aktiviert oder deaktiviert werden

Wo kann der elektronische Identitätsnachweis genutzt werden?

Nutzbar ist die Online-Ausweisfunktion nur bei den Anbietern, die das Online-Ausweisen in ihren Diensten anbieten. Das können die Online-Services von privatwirtschaftlichen Unternehmen wie Online-Shops, Banken, E-Mail-Anbieter oder soziale Netzwerke sein. Aber auch Behörden können das Online-Ausweisen im Rahmen ihrer E-Government-Dienstleistungen anbieten.

Und wozu dient die elektronische Signatur?

Der neue Personalausweis ist für die Nutzung der elektronischen Unterschrift vorbereitet, man muss diese Funktion aber nicht nutzen. Elektronische Unterschriften, auch elektronische Signaturen genannt, dienen dazu, digitale Dokumente zu unterzeichnen, beispielsweise Verträge und Urkunden. Zusätzlich lassen sie erkennen, ob Dokumente nach dem Signieren verändert worden sind. Gleiches gilt für Erklärungen und Anträge gegenüber Behörden, die zur Rechtsverbindlichkeit schriftlich erfolgen müssen.

Was benötigen Sie für die Beantragung des neuen Personalausweises?

- Alter Personalausweis oder Reisepass
- Alter Kinderausweis, Kinderreisepass oder Geburtsurkunde sowie Einverständniserklärung beider

Erziehungsberechtigten oder Sorgerechtsnachweis bei nur einem Erziehungsberechtigten.

- Ein biometrisches Foto

Was kostet der neue Personalausweis?

Die Preise sind gestaffelt. Der zehn Jahre gültige Ausweis kostet für Personen ab 24 Jahren 28,80 Euro. Personen unter 24 Jahren, für die der Ausweis nur sechs Jahre Gültigkeit besitzt, müssen 22,80 Euro zahlen. Ein vorläufiger Personalausweis kostet 10 Euro.

Entstehen weitere Gebühren?

Gebührenfrei ist das erstmalige Aktivieren der Online-Ausweisfunktion bei der Ausgabe oder bei Vollendung des 16. Lebensjahres, das Ändern der Anschrift bei Umzügen, das Sperren der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall und das Deaktivieren der Online-Ausweisfunktion. Gebühren von jeweils sechs Euro entstehen, wenn man die Online-Ausweisfunktion nachträglich aktivieren möchte, seine PIN im Bürgeramt ändern lässt (z. B. PIN vergessen) oder die Online-Ausweisfunktion entsperren lässt.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Regelbearbeitungszeit der Bundesdruckerei beträgt 3- 4 Wochen. Sie haben die Möglichkeit unter www.schwerin.de den aktuellen Bearbeitungsstand Ihres Dokumentes abzufragen. (Ordnung & Gesundheit/ Bürgerbüro/ Dokumentenservice) Mit der Dokumentennummer wird Ihnen der Status der Bearbeitung auf der Homepage bekannt gegeben. Die Fertigstellung des Dokumentes kann aber auch unter der Telefonnummer: 0385/545-33433 erfragt werden.

Was muss ich tun, wenn ich den Personalausweis verloren habe?

Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, den Verlust seines Personalausweises der Personalausweisbehörde anzuzeigen und ihn unverzüglich der Polizei zu melden. Die Online-Funktionen können telefonisch oder persönlich bei der ausstellenden oder zuständigen Ausweisbehörde sowie täglich von 0-24 Uhr über die Sperrhotline unter 0180-1-33 33 33* erfolgen. Für die telefonische Sperrung benötigen Sie allerdings ein Sperrkennwort, das

Ihnen nach der Ausweisbeantragung mit der Post zugesandt wird.

Wie sicher ist der neue Personalausweis, was passiert mit meinen Daten?

Der neue Personalausweis ist sicher, wenn der Nutzer sich sicher verhält. Alle Informationen und Übertragungen sind mit international anerkannten und etablierten Verschlüsselungsverfahren sicher geschützt. Ein Zugriffssystem, das auf staatlich vergebenen Berechtigungszertifikaten basiert, regelt, wer auf welche personenbezogene Ausweisdaten zugreifen darf. Personalausweisbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe von Gesetzen erheben oder verwenden.

Nach Aussage des Bundesamtes für Sicherheit gilt die Nutzung des neuen Personalausweises als sicher, wenn der Ausweisinhaber die empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen befolgt. Anwender sollten Personal Firewall und einen leistungsfähigen Viren-scanner nutzen und diesen stets aktualisieren. Neben dem Browser sollten auch das Betriebssystem und alle weitere eingesetzte Software durch regelmäßige Sicherheitsupdates auf dem neuesten Stand gehalten werden. Der Ausweis sollte nur für die Dauer der tatsächlichen Nutzung auf das heimische Lesegerät gelegt werden. Hier wird ausdrücklich empfohlen, ein Komfortlesegerät mit eigener Tastatur zu verwenden.

Bei preiswerten Lesegeräten erfolgt die Eingabe der PIN auf der Computertastatur, welche bei Infizierung mit einem Trojaner auslesbar wäre. Die vom Bürger wahlweise nutzbare rechtsverbindliche Signaturfunktion kann ausschließlich mit einem Komfortlesegerät mit integriertem PIN-

Unsere Öffnungszeiten

Montag: 8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 8.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 13.00 Uhr
Samstag: 9.00 - 12.00 Uhr
(jeden 1. und 3. Sa im Monat)

Telefon: 0385/545-1111
E-Mail: Buergerbuero@schwerin.de

15. Schweriner Wissenschaftstage**Erneuerbare Energie ist die Zukunft**

Wie sieht die Energie der Zukunft aus? Diese Frage bestimmt das zweitägige Programm der

15. Wissenschaftstage am 10. und 11. November 2010 in Schwerin. Laut einer FORSA-Umfrage, die anlässlich eines Jugendkongresses in Berlin zum Thema Energie im Wissenschaftsjahr gestartet wurde, hält jeder zweite Jugendliche in Deutschland die stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien für besonders wichtig. Jeder Vierte findet, dass das Thema Energie mehr Raum im Unterricht der Schulen einnehmen sollte.

Die Organisatoren der Wissenschaftstage - die Landeshauptstadt Schwerin, die Hochschule Wismar und die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer Schwerin - haben für den 10. November einen einmaligen Veranstaltungstag zum Thema Zukunft der Energie für Schülerinnen und Schüler vorbereitet. Im Schweriner Kino „MEGA MOVIE“ am Bleicherufer halten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Wismar energiegeladene Vorträge – ob Energie durch Kleinkraftanlagen, biogene Rohstoffe oder energetisch sanierte Fassaden. Referenten des Technischen Landesmuseums, des Wirtschaftsministeriums, des H.S.W Ingenieurbüros und der Firma Jochmann werden sich weite-

ren Fragen zur Energie stellen.

Am 11. November findet im Ludwig-Bölkow-Haus in der Graf-Schack-Allee

eine Fachveranstaltung statt, zu der auch die breite Öffentlichkeit eingeladen ist. Hier werden Fachfragen

der strategischen Orientierungen für eine nachhaltige Energiepolitik, zur Solarthermie aber auch zur Geothermie am Beispiel des IHK-Gebäudes in Schwerin thematisiert.

Die Vortragenden der 15. Wissenschaftstage werden Antworten auf eine Vielzahl von Fragen zu dem aktuellen Thema der Energiezukunft geben und Forschungsergebnisse vorstellen.

Und wer weiß, ob nicht unsere Schweriner Jugendlichen eine Idee haben, wie die Energiestadt der Zukunft aussehen könnte? Mit Neugier fängt schließlich alles an!

Eine Beteiligung am Planspiel „Zukunft der Energie“ ist noch kurzfristig möglich. Auch für den Veranstaltungstag am 10. November im Schweriner Kino „MEGA MOVIES“ können sich noch Interessierte, Schulklassen oder Gruppen telefonisch bis zum 9. November anmelden:

Heidi Brau
Tel. 0385/545-2628 oder

Rita Danckert
Tel. 0386/545-1657

Weitere Informationen zu den Wissenschaftstagen gibt es unter www.schweriner-wissenschaftstage.de

Landeshauptstadt setzt Aktionsplanung zur Lärminderung fort**5000 Schweriner leiden unter starkem Straßenverkehrslärm**

Foto: photocase

Zwei von drei Deutschen fühlen sich durch Straßenverkehrslärm belästigt. Hohe Dauerlärmbelastungen können darüber hinaus zu Gesundheitsschädigungen durch Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen. „In Schwerin sind unseren Schätzungen zufolge rund

5000 Bewohner und Bewohnerinnen solchen potenziell gesundheitsgefährdenden Straßenverkehrslärmpegeln ausgesetzt“, konstatiert Schwerins Umwelt-Dezernent Dr. Wolfram Friedersdorff. Damit ist Schwerin im bundesweiten Vergleich zwar eine relativ leise Stadt. Dort, wo hohe Geräuschpegel und hohe Einwohnerdichte zusammentreffen, gibt es aber Konfliktbereiche mit besonders hohem Handlungsbedarf. Hierzu zählen der Obotritenring zwischen Sandstraße und Lessingstraße, die Robert-Beltz-Straße zwischen Lübecker Straße und Obotritenring, die Wittenburger Straße zwischen Obotritenring und Reiferbahn und der Bereich Wallstraße / Goethe-

straße in der Feldstadt.

Die EG-Umgebungsärmrichtlinie verpflichtet die Landeshauptstadt Schwerin, dazu eine Lärmaktionsplanung der zweiten Stufe zu erstellen. Die Stadt wird in diesem Zusammenhang alle durch Lärm stark belasteten Bereiche in die Planung einbeziehen. Die Aktionsplanung wird sich auf den Straßenverkehr konzentrieren, da die bereits vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass die übrigen Lärmquellen weniger konfliktträchtig sind. „Wir wollen auf zwei Ebenen Maßnahmen zur Lärminderung ergreifen. So sollen einerseits für die Rahmenplanung auf gesamtstädtischer Ebene Hinweise zur Verkehrslenkung und -organisation

sowie zur Fahrbahnsanierung erarbeitet werden. Andererseits geht es um kleinräumige Maßnahmen zur Lärminderung, die an besonderen Konfliktpunkten zusammen mit den Lärmverursachern ergriffen werden können“, so Dr. Wolfram Friedersdorff. Ziel sei es, die Wohnqualität und die Attraktivität der Stadt für Besucherinnen und Besucher weiter zu erhöhen, in der Stadt vorhandene Oasen der Ruhe und das Wohneigentum an Hauptverkehrsstraßen besser zu schützen. „Schwerin soll insgesamt leiser werden.“ Die Stadtverwaltung wird bei der Erarbeitung der Lärmaktionspläne durch die LK Argus GmbH Berlin unterstützt.

Tagesordnung der 14. Sitzung der Stadtvertretung

Die 14. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung findet am Montag, dem 15. November 2010, um 17 Uhr, im Rathaus (Demmlersaal), Am Markt 14, 19055 Schwerin statt.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
3. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin
4. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 13. Sitzung der Stadtvertretung vom 25.10.2010
5. Personelle Veränderungen
6. Berichterstattung des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin
7. Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger
8. Zeitzeugen für unsere Schulen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
9. Zuerkennung des Titels „Staatlich anerkannter Erholungsort“
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
10. Jährliche Reise in eine von Schwerins Partnerstädten ins VHS Programm aufnehmen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
11. Kontrolle und Ahndung baurechtlicher Vorgaben
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger
12. Abpollerung Freifläche Lübecker Straße Ecke Zum Bahnhof am Platz

der Freiheit

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

13. Masterplan zur Entwicklung der Flächen „Waisengärten“ in der Werdervorstadt von Schwerin

Einreicher: Verwaltung

14. Errichtung eines Pflegestützpunktes in der Landeshauptstadt Schwerin

Einreicher: SPD-Fraktion

15. Nachnutzungskonzept für die im Entwicklungsplan Fußballsport geplanten Schließungen von Sportstätten für die Standorte Krösnitz, Paulshöhe und Görries

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

16. Beitritt zur Metropolregion Hamburg

Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

17. Straßenbenennung „Karl-Marx-Allee“

Einreicher: Verwaltung

18. Eröffnung des „Nachtamtes“

Einreicher: Ortsbeirat Altstadt, Paulsstadt, Feldstadt, Lewenberg

19. Personalentwicklungskonzept der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin

Einreicher: Verwaltung

20. Errichtung einer Schweriner Bürgerstiftung

Einreicher: Verwaltung

21. Ersatzpflanzungen in der Hubertusstraße

Einreicher: Ortsbeirat Lankow

22. Effektive Leistungssteuerung durch Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

(KGSt) prüfen lassen

Einreicher: SPD-Fraktion

23. Herstellung des Grünstreifens entlang der Neumühler Straße im Baugebiet Mühlenscharrn

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

24. Umgestaltung Friedrich-Engels-Straße, 4. Bauabschnitt

Einreicher: Verwaltung

25. Satzung der LH Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Einreicher: Verwaltung

26. 11. Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2009

Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

27. Ganzjährige Sperrung des Südufers Pfaffenteich für den Durchgangsverkehr von 10.00 bis 18.00 Uhr

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

28. Kostenspaltung „Beleuchtungseinrichtung“ der Erschließungsanlage Seehofer Straße-Wickendorf-Postweg

Einreicher: Verwaltung

29. Kostenspaltung „Beleuchtungseinrichtung“ der Erschließungsanlage Seehofer Straße / Wickendorfer Straße OT Carlshöhe

Einreicher: Verwaltung

30. Kostenspaltung „Beleuchtungseinrichtung“ der Erschließungsanlage Seehofer Straße Aussenbereich

Einreicher: Verwaltung

31. Kostenspaltung „Beleuchtungseinrichtung“ der Erschließungsanlage Seehofer Straße OT Wickendorf

Einreicher: Verwaltung

32. Campus Altes Fridericianum - Sanierung des Hauptgebäudes und Unterbringung des Baltic College

Einreicher: Verwaltung

33. Beanstandung Beschluss Stadtvertretung zur DS 00610/2010

Einreicher: Verwaltung

34. Berichtsanhänge

34.1. Bericht zum kommunalen Immobilieneigentum

Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

34.2. Nebentätigkeitsbericht der Landeshauptstadt Schwerin

Einreicher: SPD-Fraktion

35. Akteneinsichten

35.1. Akteneinsicht gemäß § 34 IV KV M-V

Einreicher: SPD-Fraktion

35.2. Akteneinsicht

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nicht öffentlicher Teil

36. Mitteilungen des Stadtpräsidenten

37. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

38. Grundstücksangelegenheiten

Einreicher: Verwaltung

39. Personelle Angelegenheiten

Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

gez. Stephan Nolte
Stadtpräsident

24-Stunden-Kita Nidulus wird ein Jahr alt

Eltern, Kinder und Erzieherinnen feiern Herbstfest

Das „Nestchen“ feierte seinen ersten Geburtstag: Für Eltern, Kinder und Erzieherinnen der ersten Schweriner 24-Stunden-Kita „Nidulus“ (Nestchen) ein Grund zu feiern. Pünktlich zum Einjährigen wurde auf dem Gelände der Kindereinrichtung ein Gingko-Baum gepflanzt. Groß und Klein feierten mit einem kleinen Herbstfest. Ob Bastelarbeiten, Lampionumzug oder Spiele - für jeden war etwas dabei. Und einen Geburtstagskuchen gab es natürlich auch. Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow gratulierte ebenfalls zum Geburtstag, die den Helios-Klinken und der Kita



Geburtstagsfeier in der Kita „Nidulus“

Foto: maxpress

gGmbH für ihr Engagement bei der Einrichtung und Betreuung der Kita

dankt. „Diese Einrichtung ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie Unternehmen Kinderbetreuungsangebote unterstützen, die nicht nur ihren eigenen im Schichtbetrieb tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern flexible Arbeitszeiten ermöglichen“, so die Oberbürgermeisterin. „Dass die von der Kita gGmbH betriebene Kindertagesstätte mit 48 Plätzen inzwischen sogar eine Warteliste hat, belegt den hohen Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten, die durch flexible Öffnungszeiten eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen.“

Warnitz

Ortsbeirat tagt

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Warnitz findet am Samstag, dem 13. November, um 19 Uhr, im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Warnitz in der Bahnhofstraße statt. Auf der Tagesordnung stehen neben dem Straßenunterhaltungskonzept des Eigenbetriebes SDS 2011 bis 2014 der Werstoffsammlung für Altglas und die Diskussion und Stellungnahme zur vorgesehenen Schließung der Freiwilligen Feuerwehr Warnitz im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes. Darüber hinaus informiert der Ortsbeirat zum Stand des Neubaus eines Spielplatzes in Warnitz.

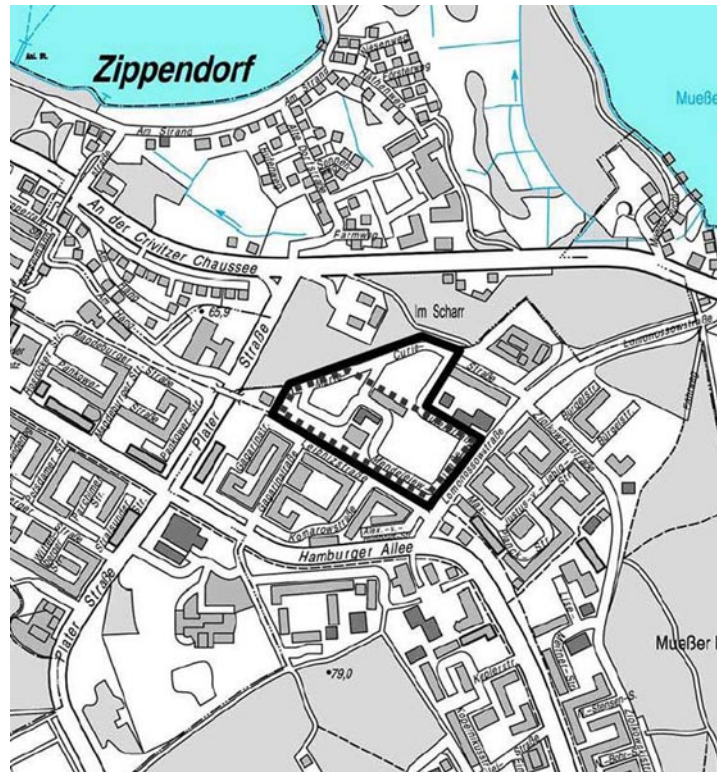
Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 57.07 „Am Mueßer Berg/Am Schaar“

Die Landeshauptstadt Schwerin hat am 31. August 2010 beschlossen, den Geltungsbereich zu ändern. Das Änderungsgebiet wird im Norden durch die Marie-Curie-Straße, im Osten durch die Lomonossowstraße, im Süden durch einen Randstreifen an der Straßenbahntrasse und im Westen durch eine Fläche für die wassertechnische Erschließung begrenzt. Der alte Geltungsbereich ist durch eine gestrichelte und der neue Geltungsbereich durch eine durchgehende Kennzeichnung dargestellt.

Die Änderung soll die Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbaufläche schaffen.

Im Internet finden Sie Informationen unter: www.schwerin.de/stadtplanung

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff



Bebauungsplan Nr. 57.07 „Am Mueßer Berg/Am Schaar“

Einleitung und Offenlage der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat am 26.10.2010 beschlossen, die 13. Änderung zum Flächennutzungsplan einzuleiten und den Entwurf öffentlich auszulegen. Der Änderungsbereich befindet sich in den Stadtteilen Groß Medewege und Wickendorf. Er wird begrenzt im Norden durch den Trassenkorridor für die geplante Ortsumgehung Schwerin zwischen der B 106 und dem Paulsdamm, im Westen durch die Bundesstraße 106 bzw. die Bahnstrecke Schwerin - Bad Kleinen sowie im Osten und Süden durch die Wickendorfer Straße. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Auf dieser Grundlage wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die Unterlagen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans liegen in der Zeit vom **15. November 2010 bis zum 14. Dezember 2010**

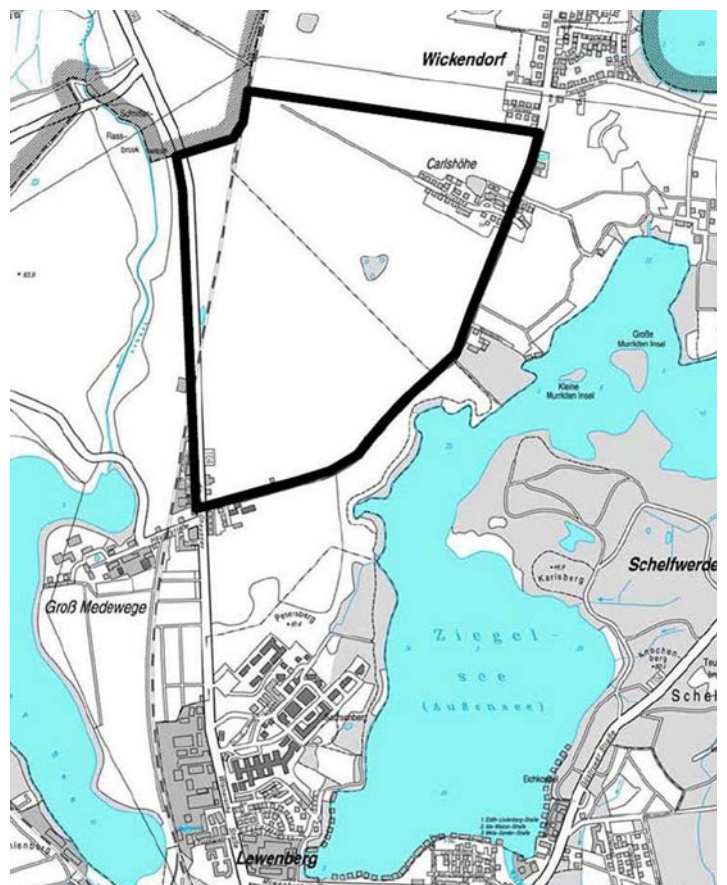
in der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2 – 6 (Rondell, 4. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während der Auslegungsfrist können Sie Stellungnahmen oder Hinweise zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift geben.

Ihre Stellungnahme kann bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. Der Änderungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.schwerin.de/buergerbeteiligung.de

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff



13. Änderung zum Flächennutzungsplan

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.11.2010

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

für die Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -Sachen R-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen) sowie deren Nebenanlagen in Schwerin gestellt hat. Betroffen ist die Gemarkung Fried-

richsthal der Stadt Schwerin

Flur 3

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Abwasserleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin Untere Wasserbehörde Am Packhof 2 – 6 19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt

Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde, bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Fischereischeinprüfung

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FSchPrVO M-V) vom 11. August 2005 (GVOBl. M-V S. 416), geändert am 08. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 424) findet die nächste Prüfung zum Erwerb des Fischereischeines am

**Samstag, dem 11. Dezember 2010,
08.00 Uhr,
im Kleinen Hörsaal der Gewerblichen Berufsschule Schwerin,
Arsenalstraße 30**

statt.

Interessenten melden sich bitte im Bürgerbüro, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: (0385) 545-1111 zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Mo. 08.00 – 16.00 Uhr
Di.u.Do. 08.00 – 18.00 Uhr
Fr. 08.00 – 13.00 Uhr

Sa. 09.00 – 12.00 Uhr
(1. und 3. Sa. im Monat)

oder beim Regionalen Anglerverband Schweriner Seen-Umland e.V., Herrn Bürger (Tel. 03867/ 8777 oder 0173/ 10 56 357).

Der Lehrgang findet am Samstag, dem 27. November 2010, Sonntag, dem 28. November 2010 und Samstag, dem 04. Dezember 2010 von 08.00 bis 17.00 Uhr in der oben genannten Schule statt.



Foto: photocase/Andreas F.

Bürgerservice verbessert

Neue Aufrufanlagen im Stadthaus

Ob Fischereischein, das Beglaubigen von Urkunden, Hundesteuermarke oder Bewohnerparkausweis: Erste Anlaufstelle ist der Bürgerservice im Stadthaus. Bislang haben die Bürgerinnen und Bürger in einer Schlange stehend warten müssen. Auch war den Bürgerinnen und Bürgern nicht immer klar, wer denn als Nächste oder Nächster an der Reihe war. Das gleiche Bild bot sich im Wartebereich 3 des Stadthauses, in dem Wohngeld und Grundsicherung bearbeitet werden. Das gehört der Vergangenheit an: „Wir haben den Bürgerservice und den Wartebereich 3 mit einer Aufrufanlage ausgestattet, die bereits im Dokumentenservice erfolgreich im Einsatz ist“, berichtet die Leiterin des Amtes für Bürgerservice Jutta Geniffke. „Nun ist auch eine Bedienungsfolge für die Bürgerinnen und Bürger deutlich erkennbar.“

Darüber hinaus erwartet die Bürgerinnen und Bürger im Bürgerservice ein neuer Wartebereich in einer angenehmen Atmosphäre, der auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbesserte Arbeitsbedingungen bietet.



Aufrufanlagen bieten besseren Service im Stadthaus.

Jahresabschluss 2009 FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH

Gemäß § 325 Abs. 1 in Verbindung mit § 326 HGB hat die FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH die Bilanz und den Anhang beim elektronischen Bundesanzeiger am 30.08.2010 in elektronischer Form eingereicht.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages und § 16 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes macht die FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH mit dieser Veröffentlichung die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß Kommunalprüfungsgesetz in der Zeit vom 08.11.2010 bis zum 16.11.2010 im Sekretariat der Bereichsleiterin Finanzen der Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG in den Büroräumen Eckdrift 43 – 45 in Schwerin, Raum A 115, zur Einsichtnahme aus.

1. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH

Am 16.06.2010 tagte die Gesellschafterin der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH, die Stadtwerke Schwerin GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dr. Josef Wolf und fasste folgenden Beschluss:

1. Der vorgelegte, von der Geschäftsführung aufgestellt und von der RöfIs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und testierte Jahresabschluss 2009 der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH wird festgestellt.

2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

gez.
Dr. Josef Wolf

2. Verwendung des Ergebnisses

Gemäß § 3 des Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrages mit der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH vom 18.12.2003 ist der Jahresverlust von 1.080.825,53 Euro durch die Stadtwerke Schwerin GmbH auszugleichen.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH, Schwerin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 13 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach

§ 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Lagebericht hin, wonach die Gesellschaft auch zukünftig auf den Verlustausgleich im Rahmen des bestehenden Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrages sowie die Sicherstellung der Liquidität durch den Gesellschafter angewiesen ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben darüber hinaus keinen Anlass zu Beanstandungen.

Schwerin, den 02. März 2010

RöfIs WP Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Schwerin

Siegel

gez. Luther
Dirk Luther
Wirtschaftsprüfer

gez. Friedrich
Dr. Siegfried Friedrich
Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof gibt mit Schreiben vom 28.06.2010 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebs Zentrales Gebäudemanagement Schwerin

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnungen, Bereichsrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zentralen Gebäudemanagements Schwerin Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM), Schwerin, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs.1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung

der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Schwerin, den 28. April 2010

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dirk Bursche
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Annekathrin Richter
Wirtschaftsprüferin

2. Feststellung des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (14 Abs. 4 KPG)

Schwerin, den 16.07.2010

gez. Dr. Hempel

3. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 unter Angabe des Datums der Feststellung und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 20.09.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 wird festgestellt.

2. Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

3. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses wird Entlastung erteilt.

4. Der Jahresüberschuss des Teilbetriebes ZGM wird mit einem Betrag von 210.025,06 Euro an die Landeshauptstadt Schwerin abgeführt.

5. Der Jahresüberschuss des Teilbetriebes KiGeb wird mit einem Betrag von 294.129,64 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2009 liegen in der Zeit vom 22.11.2010 bis zum 03.12.2010 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Friesenstraße 29 in Schwerin zur Einsichtnahme aus.

Bürgerfragestunde

Am Samstag, dem 6. November, lädt Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Schwerin zu ihrer nächsten Sprechstunde ein. In der Zeit von 9 bis 12 Uhr haben Interessierte die Möglichkeit, mit Angelika Gramkow in ihren Diensträumen im Stadthaus, Am Packhof 2 – 6, ins Gespräch zu kommen. Eine Voranmeldung ist nicht nötig.

Ausstellung im KIZ

Wenn draußen die Blätter fallen und der erste Glühwein probiert wird, ist die Zeit für Vorfreude und besondere Weihnachtsideen gekommen. Außergewöhnliche Geschenke, reiche Inspirationen und zauberhafte Vorweihnachtsstimmung verspricht wieder der „Advent im Hof“.

Doch bevor sich die Türen des Schleswig-Holstein-Hauses zum ersten Adventswochenende öffnen, können bereits ab dem 8. November im Kulturinformationszentrum (KIZ) Collagen und Zeichnungen von Ina Handelmann bewundert werden. Ina Handelmann lebt auf Rügen. Zeichnungen und Collagen bilden den Arbeitsschwerpunkt der freischaffenden Künstlerin, doch hat sie auch in zahlreichen Projekten zur Raumgestaltung mitgewirkt. Wer möchte, kann sich in der Ausstellung schon einen persönlichen Favoriten, den man sich oder anderen schenken möchte, reservieren lassen, bevor dann die Bilder zum „Advent im Hof“ ins Schleswig-Holstein-Haus umziehen. Hier werden sie am Samstag, dem 27. November von 14 bis 20 Uhr und am Sonntag, dem 28. November von 11 bis 18 Uhr neben weiteren Kunstwerken und kunsthandwerklichen Produkten zu finden sein. So locken Gefilztes, Gemaltes, Getöpferes, Gestricktes und Geschnitztes zum Kauf. Musik und Puppenspiel erwarten an beiden Tagen die Gäste, und die jüngsten Besucher dürfen sich auf den Besuch des Weihnachtsmannes freuen. Für das leibliche Wohl sorgt wieder der Bauspielplatz e.V. mit nicht alltäglichen Angeboten. Die Ausstellung von Ina Handelmann kann bis zum 25. November im KIZ, Puschkinstraße 13, zu den üblichen Öffnungszeiten besucht werden.

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.11.2010

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

für die Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -Sachen R-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen) sowie deren Nebenanlagen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Warnitz der Stadt Schwerin

Flur 4

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Abwasserleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin

Untere Wasserbehörde

Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere

Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen

den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.11.2010

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die **Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH**

einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -Sachen R-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Telekommunikationsleitung zur Trinkwasserversorgungsleitung in Schwerin gestellt hat. Betroffen ist die Gemarkung Mueß der

Stadt Schwerin

Flur 2, 3

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Telekommunikationsleitung zur Trinkwasserversorgungsleitung betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin

Untere Wasserbehörde

Am Packhof 2 - 6

19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474). Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist

Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem

Grundstückseigentümer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Oberbürgermeisterin
Angelika Gramkow

Neues Dach und Fassade für Heinrich-Heine-Schule**Schuldezernent Niesen: Sehr gute Investition in Bildungsstandort**

Mit neuem Dach und frisch gereinigter Fassade erstrahlt ein großer Teil der Heinrich-Heine-Schule an der Werderstraße in neuem Glanz. Sozusagen als Geschenk nach den Herbstferien übergab Schuldezernent Dieter Niesen gemeinsam mit dem Team des städtischen Eigenbetriebes ZGM und der Architektin Kerstin Döring Ende Oktober offiziell den ersten Bauabschnitt der Schulsanierungsmaßnahme an die Schulleitung. Am Erweiterungsbau an der Ecke Amtstraße/Werderstraße und der Turnhalle wurden die Dächer und Fenster erneuert sowie die Fassade nach historischem Vorbild gestrichen. Noch laufen die Bauarbeiten an den neuen Umkleide- und Sanitärräumen der Turnhalle. Dieter Niesen: „Die Heinrich-Heine-Schule ist eine feste Größe in der Schullandschaft Schwerins. Sie erfreut sich wachsender Beliebtheit. Diesem Fakt tragen wir mit der Sanierung Rechnung.“



Heinrich-Heine-Schule: Großteil des Daches und der Fassade erstrahlen in neuem Glanz.

Insgesamt 1,8 Millionen Euro investiert die Landeshauptstadt in die 1885 als „Bürgerknabenschule“ gebaute heutige städtische Grundschule. Die Baumaßnahme wird mit 1,4 Millionen Euro durch Städtebaufördermittel gefördert. 470.000 Euro steuert die Landeshauptstadt als Eigenanteil bei.

Im nächsten Jahr gehen die Bauarbeiten weiter. Dann werden mit Beginn der Sommerferien Dach und Fassade des eigentlichen Schulgebäudes in der Amtstraße grundlegend überholt. Darüber hinaus werden die Fenster ausgetauscht und an den Südfassaden mit Außenjalousien versehen. Die gesamten Arbeiten erfolgen unter

den Prämissen der Denkmalpflege. „Die Sanierung der Schule ist eine sehr gute Investition in den Bildungsstandort Schwerin.“, erklärt Dieter Niesen. Außerdem dankte der Schuldezernent dem Lehrerteam um Schulleiterin Christiane Müller für die engagierte pädagogische Arbeit: „Ich wünsche mir, dass Sie die erfolgreiche Arbeit bei noch besseren äußeren Rahmenbedingungen, für die die Landeshauptstadt als Schulträger verantwortlich ist, fortsetzen.“

Hinter der altherwürdigen Backsteinfassade lernen in zehn Klassen 232 Grundschüler in modernisierten und liebevoll ausgestatteten Unterrichtsräumen. Darüber hinaus werden in dem an die Schule angeschlossenen Hort der Kita gGmbH 178 Kinder bis zur 4. Klasse betreut. Wegen der großen Nachfrage besuchen weitere 33 Mädchen und Jungen der Schule den neuen Hort der DRK-Kita in der Bornhövedstraße.

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.11.2010

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass der

Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/ Obere Sude“

einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung –Sachen R-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für das Schöpfwerk Schwerin- Lankow einschließlich Malbusen und Abflaufleitung sowie Trafostation mit Erdkabel und Zuwegung in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Warnitz der Stadt Schwerin

Flur 4.

Die von der Beantragung betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin
Untere Wasserbehörde
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin,

während der Dienststunden

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde

und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Wasser- und Bodenverband und dem Grundstücks-

eigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Oberbürgermeisterin
Angelika Gramkow

Jahresabschluss 2009 der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH



Gemäß § 325 Abs. 1 in Verbindung mit § 326 HGB hat die Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH die Bilanz und den Anhang in elektronischer Form am 26.10.2010 beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Gemäß § 17 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages und § 16 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes macht die Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH mit dieser Veröffentlichung die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, den Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß Kommunalprüfungsgesetz in der Zeit vom 8.11.2010 bis zum 16.11.2010 in den Räumen der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung, Am Packhof 2 - 6 in 19053 Schwerin, Raum 5046, zur Einsichtnahme aus.

1. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH

Am 27.09.2010 tagte die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH, die Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch Frau Angelika Gramkow und fasste folgenden Beschluss:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht der GBV für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 werden festgestellt.

2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

gez. Angelika Gramkow

Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin
Vertreterin der Gesellschafterin Landeshauptstadt Schwerin

2. Verwendung des Ergebnisses

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27.09.2010 wird der Jahresgewinn in Höhe von 14.157,54 Euro mit dem Verlustvortrag in Höhe von 9.170,85 Euro verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH, Schwerin, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen

Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 1 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund

der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die Gesellschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben des dafür erforderlichen Personals der Landeshauptstadt Schwerin (LHSN) unentgeltlich bedienen darf.

Schwerin, den 30. April 2010

MDS MÖHRLE GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Siegel

gez. Voige
(Voige)
Wirtschaftsprüfer

gez. Seifert
(Seifert)
Wirtschaftsprüfer

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

4. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht mit Schreiben vom 26.08.2010 nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Jahresabschluss 2009



Gemäß § 16 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes werden folgende Unterlagen hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Schwerin, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund

der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

Schwerin, den 29. März 2010

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

gez. Diegelmann
(Diegelmann)
Wirtschaftsprüfer

gez. Bottner
(Bottner)
Wirtschaftsprüferin

2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 20.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 wird festgestellt.

2. Von dem erzielten Jahresgewinn wird gemäß Empfehlung des Landesrechnungshofes ein Betrag in Höhe der Auflösung von Fördermitteln aus Vorjahren in Höhe von 367.000,00 Euro und in Höhe der Auflösung der Fördermittel aus 2009 in Höhe von 356.625,57 Euro der Kapitalrücklage zugeführt.

3. Ein Betrag in Höhe von 1.433.000,00 Euro in Höhe der 6,5-prozentigen Verzinsung des aus Eigenmitteln finanzierten Anlagekapitals wird an den Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin abgeführt.

4. Den Mitgliedern des Werkausschusses wird Entlastung erteilt.

5. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.

3. Feststellung des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof gibt mit Schreiben vom 28.06.2010 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2009 liegen in der Zeit vom 08.11.2010 bis zum 16.11.2010 im Sekretariat der kaufmännischen Leiterin der Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, in den Büroräumen Eckdrift 43 – 45 in Schwerin zur Einsichtnahme aus.